

Verband für Bürgerrechte und Objektivismus

Geschäftsführer: Kurt Hartmann

Postfach 1116

c/o fsc

17281 Prenzlau

Telefon: 039887 – 5626

ai.mara@yahoo.de

VBO • Postfach 1116 • % fsc • 17281 Prenzlau

Bundesministerium für
Justiz und Verbraucherschutz
Mohrenstraße 34
10117 BERLIN

per E-Mail: poststelle@bmjv.bund.de

Gerswalde, den 15.09.2020

Stellungnahme zum Referentenentwurf des BMJV

Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder, September 2020

Vorbemerkung:

Eine kleine aber lautstarke Minderheit von Vergewaltigungsoptionen in der Kindheit und sog. „Berufsoptionen“ macht seit über 20 Jahren beständig Druck auf die öffentliche Meinung, indem sie bewusst die Terminologien Vergewaltigung und Missbrauch vermischt und skandalisiert. So wird auch die Ideologisierung des sexuellen Missbrauchs fortwährend durch neue Literatur und Medien perpetuiert und mit - teils horrenden – Dunkelzifferschätzungen versucht zu untermauern, die an Kaffeesatzleserei erinnern. Kritischer Widerspruch ist nicht zu vernehmen, denn wer widerspricht, dem droht Diffamierung und Unverständnis.

Die schweigende Mehrheit, die einvernehmlichen Sex erfahren hat, findet dagegen kaum Beachtung. Einvernehmliche sexuelle Erfahrungen mit Erwachsenen, nach dem erkennbaren Willen auch der unter-14-jährigen sind eine Tatsache, die gesellschaftlich ignoriert wird, denn dabei gibt es keine Opfer und keine Skandale. Einen gesteigerten Bedarf an Beratung(sstellen), hat dieser Personenkreis nicht aufzuweisen

Die ungestörte Entwicklung von Kindern (zur selbstbestimmten Sexualität) wird häufig angeführt, ist aber wenig erforscht. Beim Einwilligungsalter gilt nach wie vor die Denkweise des frühen 19. Jahrhunderts über die „Unzucht mit Kindern“.

Durch das seit 1876 festgeschriebene Paradigma, kommt es zu einem Selbstbestimmungsparadoxon. Man postuliert die (positive) sexuelle Selbstbestimmung zu schützen, verbietet sie aber gleichzeitig. Wie kann eine ungestörte Entwicklung ermöglicht oder gefördert werden, wenn zugleich unterschiedliche sexuelle Erfahrungen ausgeschlossen und strafbar sind, indem Erwachsene sich Kindheit vor allem asexuell vorstellen? Kinder prägen sich ihre Kindheit kaum selbstbestimmt, sondern vor allem Erwachsene, die ihre Vorstellungen davon umsetzen.

Zu Artikel 1

zu 1. Inhaltsübersicht

Der Begriff *sexualisierte Gewalt gegen Kinder* wäre nur angebracht, wenn der Straftatbestand tatsächlich Gewalt beinhaltete. Da es jedoch bei abstrakten Gefährdungsdelikten bleibt, gänzlich ohne gewalttätige Handlungen, wobei eine Schädigung eines Opfers gar nicht nachgewiesen werden muss, ist diese Bezeichnung vollkommen irreführend.

Zu Nummer 3 (§ 78b Absatz 1 Nummer 1 StGB-E)

Diese Vorschrift läuft weitgehend ins Leere, indem das genaue Alter des sog. Opfers regelmäßig bei fotografischen Inhalten nicht festzustellen ist. Somit lässt sich der Ablauf des 30. Lebensjahres nicht exakt bestimmen.

Zitat Begründung:

„Wer zum Beispiel ein schlafendes Kind, das sich in einer aufreizend geschlechtsbezogenen Körperhaltung befindet, fotografiert oder filmt, stellt einen kinderpornographischen Inhalt her, ohne dass zugleich die Voraussetzungen eines der Tatbestände der §§ 176 bis 176b StGB beziehungsweise §§ 176 bis 176d StGB-E erfüllt sind.“

Diese Einlassung ist typisch für abstrakte Gefährdungsdelikte.

Wodurch beim Fotografieren überhaupt eine Schädigung bei Unter-14-Jährigen eintreten soll, ist logisch nicht nachvollziehbar.

Zu § 176 StGB-E: Abs 1, Satz 1

Nach wie vor bleibt diese Bestimmung ein abstraktes Gefährdungsdelikt, wobei eine konkrete Schädigung oder Beeinträchtigung der Rechte einer Person nicht nachgewiesen werden muss. Darunter fallen selbst bagatellartige Handlungen (Zungenkuss, Berührungen oberhalb der Kleidung) mit denen die Person auch einverstanden sein kann. Die Mindeststrafe sollte daher, wie in vergleichbaren Bestimmungen, Freiheitsstrafe ab 3 Monaten oder Geldstrafe betragen. Die Absehensklausel s.u. sollte hier bei bestimmten Fällen großzügig angewandt werden können.

Zudem sollte erwogen werden, hier wenigstens teilweise ein Antragsdelikt vorzusehen, damit nicht missgünstige Nachbarn, Verwandte oder Bekannte durch unbedachtes Handeln ein Ermittlungsverfahren auslösen, das, von den am Sex Beteiligten, nicht gewollt ist und ihnen viel mehr schadet als nützt. Strafrechtliche Ermittlungsverfahren beschädigen regelmäßig die Opfer bzw. Beteiligten, besonders dann, wenn sexuelle Handlungen im Einvernehmen stattgefunden haben bzw. die Beteiligten davon überzeugt sind.

Der größte Teil der Tathandlungen aus § 176 StGB-E ist (ebenso wie bei § 176 c StGB-E) bereits durch § 177 StGB beinhaltet.

Zu Abs. 2

In der Geschichte des Einwilligungsalters/Schutzalters in Deutschland ist die Einfügung einer

Absehensklausel ein historischer Fortschritt, der gleichzeitig wie eine Schnecke daherkommt.

Es ist seit Jahrzehnten überfällig, hier eine Bestimmung aufzunehmen, die bei einvernehmlichem Sex Ausnahmen zulässt. Beispielhaft sei hier die Bestimmung in § 182 StGB Abs 6 genannt, in Verbindung mit der jüngst geschaffenen Regelung in § 182 Abs 3, wobei auf die, *der Person gegenüber fehlende Fähigkeit des Opfers zur sexuellen Selbstbestimmung* abgestellt wird.

Der Absehensklausel wie sie im StGB-E hier normiert ist, fehlt es in dieser Form aber an der verfassungsrechtlich gebotenen Normenklarheit:

„wenn zwischen Täter und Kind die sexuelle Handlung einvernehmlich erfolgt und der Unterschied sowohl im Alter als auch im Entwicklungsstand oder Reifegrad gering ist, es sei denn, der Täter nutzt die fehlende Fähigkeit des Kindes zur sexuellen Selbstbestimmung aus.“

Dieser Formulierung lässt sich nicht eindeutig entnehmen, welches Verhalten, von wem und für wen, strafrechtliche Konsequenzen hat und welches nicht.

In der Begründung zur Absehensklausel (s.S. 38), ist vollkommen richtig erkannt, dass ein unlauteres Verhalten des Täters darin besteht, ein bestehendes Machtgefälle auszunutzen. Diese Erkenntnis ist bedeutsam, denn es kommt nicht einfach auf ein bestehendes Machtgefälle an, sondern darauf, dass der Täter dieses *ausnutzt*.

Ein Machtgefälle bedeutet lediglich, dass ein Schwächerer neben einem Stärkeren lebt, nicht aber, dass der Stärkere den Schwächeren unterdrücken muss.

Sobald der Stärkere den Schwächeren unterdrückt und hierbei das Machtgefälle ausnutzt, handelt der Täter sozialschädlich (verwerflich).

Die Ausnutzung eines Machtgefälles ist jedoch nicht abhängig vom Altersunterschied zwischen Täter und Opfer. Machtgefälle bestehen sehr häufig, u.a. unabhängig vom Alter der Beteiligten. Sie können zwar ausgenutzt werden, zwangsläufig ist dies jedoch nicht.

Unzweckmäßig und kontraproduktiv ist es, den erforderlichen Freiraum sexueller Selbsterprobung auf Gleichaltrige begrenzen zu wollen. Zwar ist im vorherrschenden Zeitgeist Mitteleuropas vor allem Sex zwischen Gleichaltrigen üblich, jedoch kommt es immer häufiger zu altersungleichen Partnerschaften und Freundschaften. Davon können beide Seiten auch profitieren. In den menschlichen Kulturen sind und waren altersungleiche Freundschaften historisch immer angelegt.

Daher wäre es hilfreich, die Absehensklausel mindestens analog zu § 182 StGB zu gestalten und sie auch auf weitere qualifizierte Tatbestände resp. § 176 c StGB-E zu erstrecken. Denn bei einvernehmlichen Handlungen kommt es generell nicht auf die Sexualpraktik im Einzelnen an, wenn Unter-14-Jährige dabei sind, ihre Sexualität zu erproben.

Sinnvolle Sexualpädagogik sollte diese Erprobung begleiten anstatt komplizierter Strafandrohungen. Es gilt hier, wie in anderen Bereichen abstrakter Gefährdungsdelikte (z.B. Drogen), im Inneren abzurüsten und verstärkt auf Information, Begleitung, Hilfe und Beratung zu setzen.

Zu § 176 a StGB-E:

Sexualisierte Gewalt gegen Kinder ohne Körperkontakt ist ein Widerspruch in sich. Diese Vorschriften beziehen sich auf vollkommen abstrakte Gefährdungen. Sie untergraben das Unrechtsbewusstsein und sind entbehrlich.

Besonders grotesk bei diesen Tathandlungen ist der neuerdings strafbare untaugliche Versuch.

In diesem Fall sind es Ältere, die sich als Kinder ausgeben, obwohl sie eben keine sind und dadurch über das Internet Tathandlungen Erwachsener ohne Körperkontakt provozieren. Bei dieser Konstellation handelt es sich um den sogenannten untauglichen Versuch, der niemanden schädigt und kein Opfer hinterlässt. Der Gesetzgeber hat diese Konstellation für außerordentlich bedeutsam gehalten und seit 2020 unter Strafe gestellt. Eine Überprüfung hinsichtlich der Grundgesetzwidrigkeit steht bislang aus (September 2020).

Demgegenüber finden sich in zahlreichen Chatrooms und Dating-Apps Profile mit vermeintlich 18-jährigen Erwachsenen, die tatsächlich viel jünger sind. Denn regelmäßig versuchen Kinder und Jugendliche mit Erwachsenen in Kontakt zu kommen, indem sie sich als 18-jährig ausgeben. Dieses Verhalten ist seit langem bekannt. Kinder und Jugendliche geben sich als älter aus, um an vermeintliche oder tatsächliche Privilegien Erwachsener zu kommen und somit soziale und sexuelle Erfahrungen zu sammeln, die Erwachsenen vorbehalten sind.

Kinder und Jugendliche haben nach Artikel 2 Grundgesetz ein Recht auf „*die freie Entfaltung ihrer Persönlichkeit, sofern sie nicht die Rechte anderer verletzen.*“ Die Grundrechte des Grundgesetzes garantieren allen Bürgern die gleichen Rechte - ohne Altersbeschränkung. Initiativen im Internet, die von Kindern und Jugendlichen ausgehen, sind daher zu respektieren und zu akzeptieren.

Zu § 176 d sexualisierte Gewalt gegen Kinder mit Todesfolge

Diese Bestimmung ist bereits in § 177 a StGB (Vergewaltigung mit Todesfolge) beinhaltet.

Zu § 184 b StGB-E

Diese Vorschrift ist ein vollkommen abstraktes Gefährdungsdelikt. In keinem Fall ist gesichert, dass durch die inkriminierten Inhalte überhaupt jemand zu Schaden kommt. Das Unrechtsbewusstsein beim Umgang diesen Inhalten ist gering und es ist nicht zu erwarten, dass die Aufstufung zum Verbrechen, daran etwas ändert.

Weiterhin enthält diese Bestimmung bereits seit längerer Zeit unbestimmte Rechtsbegriffe und verstößt zudem gegen das Gebot der Normenklarheit.

Zitat § 184 b Absatz 1, Numer 1, b und c :

- b) die Wiedergabe eines ganz oder teilweise unbedeckten Kindes in aufreizend geschlechtsbetonter Körperhaltung oder*
c) die sexuell aufreizende Wiedergabe der unbedeckten Genitalien oder des unbedeckten Gesäßes eines Kindes,

Was eine aufreizend geschlechtsbetonte Körperhaltung ist, ist lediglich subjektiv zu beurteilen, ebenso, ob unbedeckte Genitalien oder Gesäße sexuell aufreizend wiedergegeben sind oder nicht.

Auch lässt sich das Alter der Person, deren Genitalien oder Gesäß wiedergegeben sind, in den meisten Fällen nicht bestimmen.

Diese Bestimmungen dürften einer verfassungsrechtlichen Prüfung nicht standhalten. Die Aufstufung zum Verbrechen, selbst beim Besitz einer einzigen inkriminierten Aufnahme ist vollkommen unverhältnismäßig.

Zu Artikel 2, Änderung der Strafprozessordnung

§ 112 Absatz 3 StPO Aufnahme des § 176 c in die Katalogtaten

Bei der Evaluierung der Gründe für die Untersuchungshaft bezieht sich der Entwurf in der Begründung auf Urteile des VfGH und des BGH wonach sorgfältig abzuwägen ist, ob es gewichtige Gründe für oder gegen Flucht- oder Verdunklungsgefahr gibt. Hier ein abstraktes Gefährdungsdelikt in den Katalog einzusetzen, ist vollkommen unverhältnismäßig.

Untersuchungshaft muss sich stets auf gut begründete Tatsachen stützen.

Solange selbst §§ 177 StGB und 177a StGB in § 112 Abs. 3 StPO nicht vorhanden sind, ist dieser Vorschlag grundsätzlich abzulehnen.